



Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in den nicht konsekutiven Masterstudiengängen „Advanced Materials“, „Communications Technology“, „Energy Science and Technology“ und „Finance“

vom 24. Februar 2010

Auf Grund von §§ 2 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 19. Dezember 2005 (GBl. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 18.02.2010 die folgende Satzung beschlossen. Der Präsident hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 24. Februar 2010 zugestimmt.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Gebühren

Für das Studium in den nicht konsekutiven Masterstudiengängen „Advanced Materials“, „Communications Technology“, „Energy Science and Technology“ und „Finance“ erhebt die Universität Ulm eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 12, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studentenwerkgesetz bleiben davon unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr und Befreiungen von der Gebührenpflicht

- (1) Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben. Sie beträgt für jedes begonnene Semester € 500.
- (2) Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig. Für die Beurlaubung gelten die Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Studierende sollen von der Gebührenpflicht befreit werden, die ein Kind pflegen und erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

- (4) Studierende, die während eines integrierten Auslandssemesters nicht an der Universität Ulm anwesend sind, sind von der Gebührenpflicht an der Universität Ulm befreit.

§ 3 Gebührenpflicht

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den nicht konsekutiven Masterstudiengang beantragt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheids fällig.

§ 5 Beurlaubung, Exmatrikulation, Rückerstattung

- (1) Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind von der Gebührenpflicht ausgenommen, sofern der Beurlaubungsantrag vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Wenn der Grund der Beurlaubung während der Vorlesungszeit eintritt (z.B. Krankheit), muss der Antrag unverzüglich gestellt werden. Erhalten die Studierenden von einem Umstand, der zu Beurlaubung berechtigt, erst nach Beginn der Vorlesungszeit Kenntnis, ist die Gebühr gemäß Abs. 2 Satz 2 anteilig zu erstatten.
- (2) Bei einer Exmatrikulation wird der Gebührenbescheid ganz oder für den noch ausstehenden Teil des Semesters gegenstandslos. Eine bereits bezahlte Gebühr ist bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit ganz, bei einer späteren Exmatrikulation wie folgt anteilig zu erstatten:

Exmatrikulation mit sofortiger Wirkung	Rückerstattungsbetrag
Vom 01.04. bzw. 01.10. bis ein Monat nach Beginn der Vorlesungszeit:	500,00 Euro
Von ein Monat nach Beginn der Vorlesungszeit plus ein Tag bis 31.05. bzw. 30.11.:	400,00 Euro
Vom 01.06. bis 30.06. bzw. vom 01.12. bis 31.12.:	300,00 Euro
Vom 01.07. bis 31.07. bzw. vom 01.01. bis 31.01.:	200,00 Euro
Vom 01.08. bis 31.08. bzw. vom 01.02. bis 28. bzw. 29.02.:	100,00 Euro
Vom 01.09. bis 30.09. bzw. vom 01.03. bis 31.03.:	0,00 Euro

§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Auf Antrag kann die Universität unter den Voraussetzungen des § 59 Absatz 1 Nr. 1 und 3 LHO Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren. Anträge sind vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2010. Die Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in den nicht konsekutiven Masterstudiengängen „Advanced Materials“, „Communications Technology“, „Energy Science and Technology“ und „Finance“ vom 18. März 2009 veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 3 vom 23. März 2009, Seiten 31 – 32, tritt außer Kraft.

Ulm, 24. Februar 2010

gez.
Prof. Dr. Karl-Joachim Ebeling
Präsident